

# Die Entwicklung der Rechtsprechung zu Geruchsimmissionen

**BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

Königswall 47-49, 32429 Minden

Dr. Manfred Schröder

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Magister der Verwaltungswissenschaften

Telefon: 0571 83706-31 Telefax: 0571 83706-66

E-Mail: [manfred.schroeder@brandi.net](mailto:manfred.schroeder@brandi.net)

## Rückblick auf einen historischen Fall

*"Ein vom Obergericht eingeholtes Obergutachten des Medizinalkollegs in St. fand eine Vereinigung der auseinandergehenden ärztlichen Gutachten darin, dass der widerliche Geruch, wenn er ab und an auftrete, zwar Uebelkeit, Kopfschmerzen und Appetitlosigkeit verursachen möge, bei eintretender Gewohnheit aber keine Wirkungen mehr äußere."*

## Rechtliche Grundlagen für die Beurteilung von Geruchsmissionen

1.4.1974 → Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 3 Abs. 1 BImSchG:

„Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder **erhebliche Belästigungen** für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“

## **OVG NRW, Urteil v. 30.01.2014 – 7 A 2555/11 -**

*„Zwar mögen von Tierhaltungsbetrieben ausgehende luftgetragene Schadstoffe wie insbesondere Stäube-, Mikroorganismen, z.B. Pilzsporen und Endotoxine, grundsätzlich geeignet sein, nachteilig auf die Gesundheit zu wirken.*

*Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkschwelle an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind indessen nicht bekannt.“*

**BVerwG, Beschl. v. 27.01.1994 – 4 B 16/94 -**

*„Die für den Bereich der Lärm- und Abgasbelastungen geltenden Grundsätze haben auch für Geruchsbelastungen Gültigkeit.“*

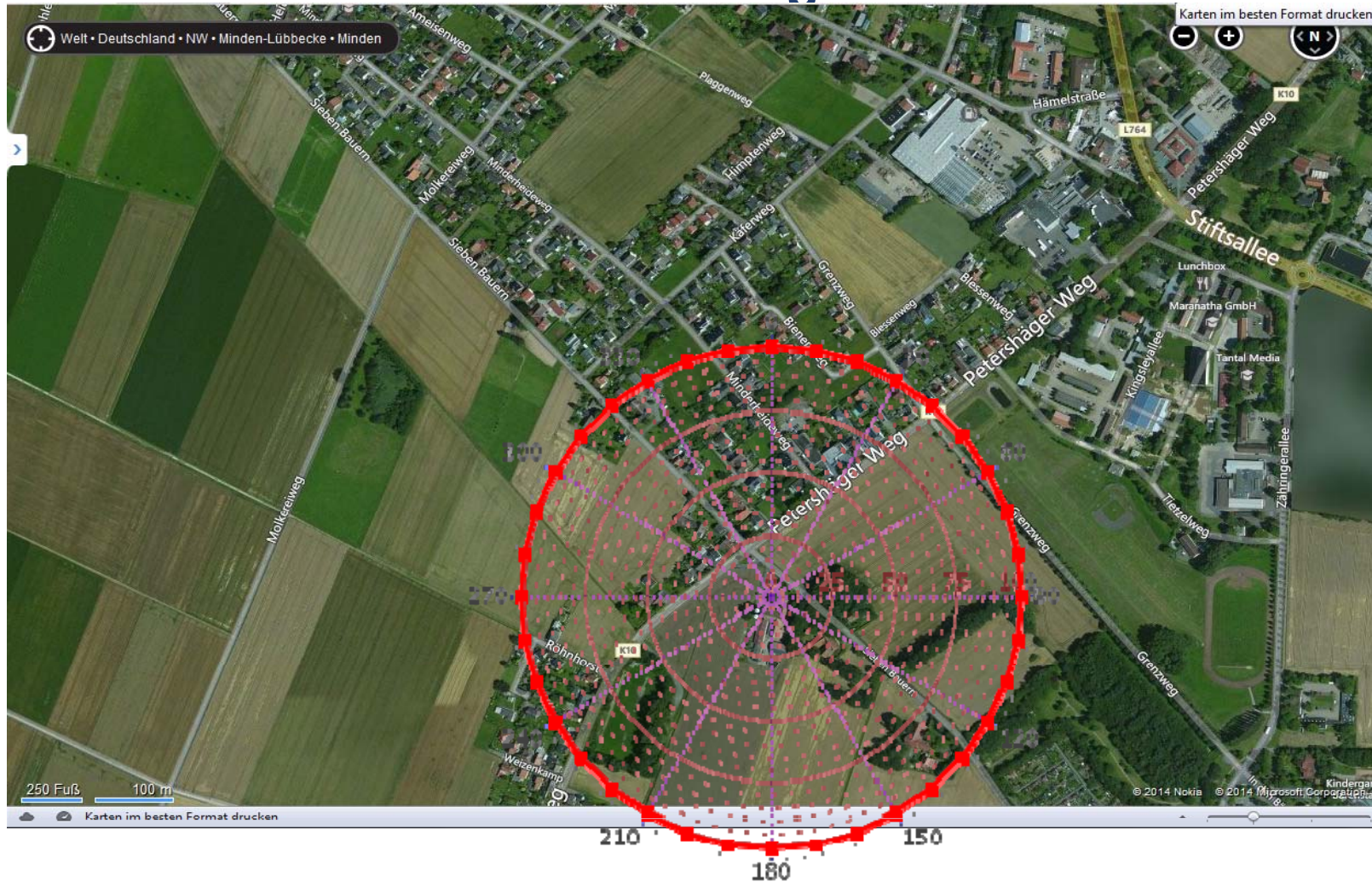
## TA Luft 1974 / TA Luft 1986 / TA Luft 2002

- Keine Regelungen zum Schutz vor belästigenden Gerüchen
- Regelungen zur Konkretisierung der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

## Technische Regelwerke

- VDI-Richtlinien 3471  
"Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine"
  - VDI-Richtlinie 3472  
"Emissionsminderung Tierhaltung - Hühner",
- ➔ inzwischen ersetzt durch
- VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1  
"Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen -  
Haltungsverfahren und Emissionen - Schweine, Rinder,  
Geflügel, Pferde"

# Abstandsdiagramm



© 2014 KTBL, Darmstadt

— R' [m]



**OVG NRW, Urteil v. 08.02.1990 – 21 A 2535/88 -**

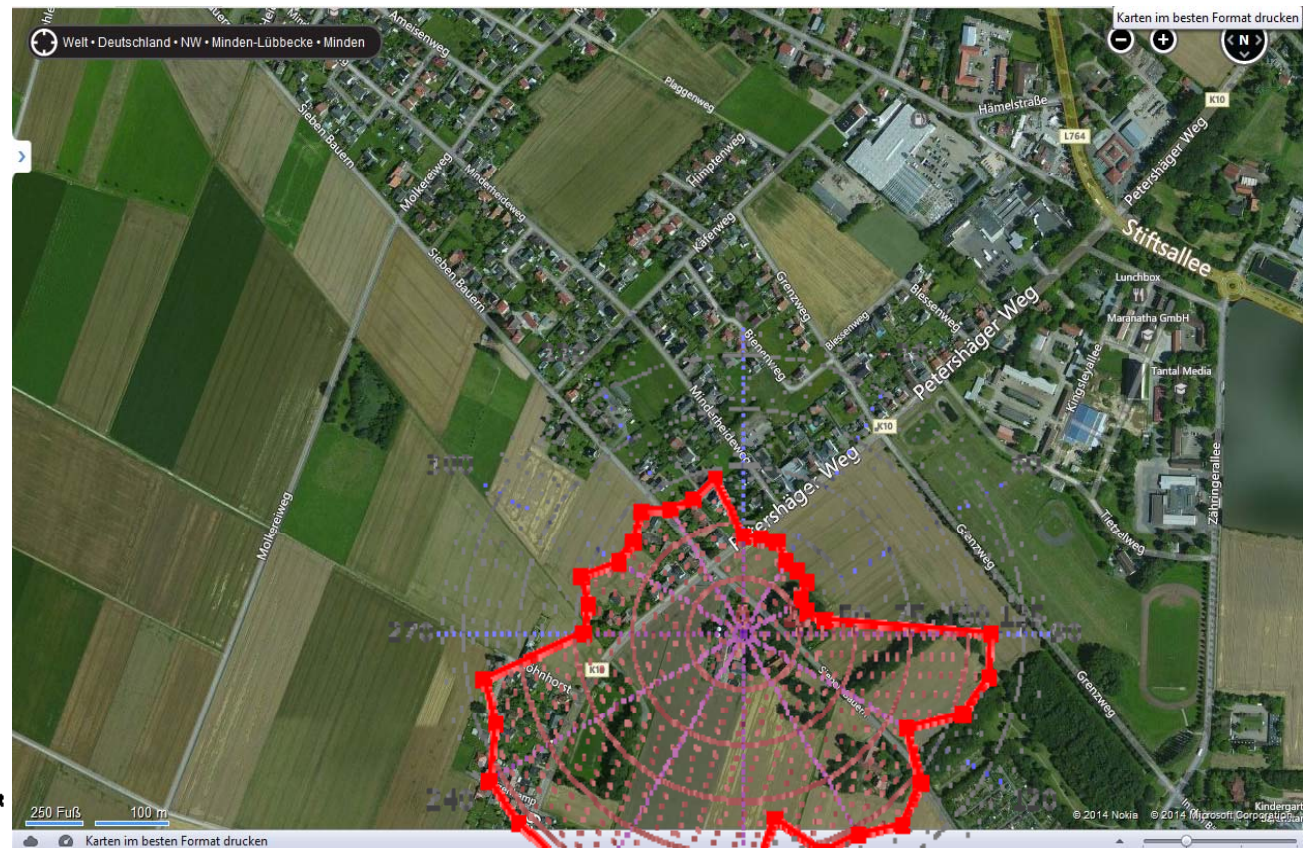
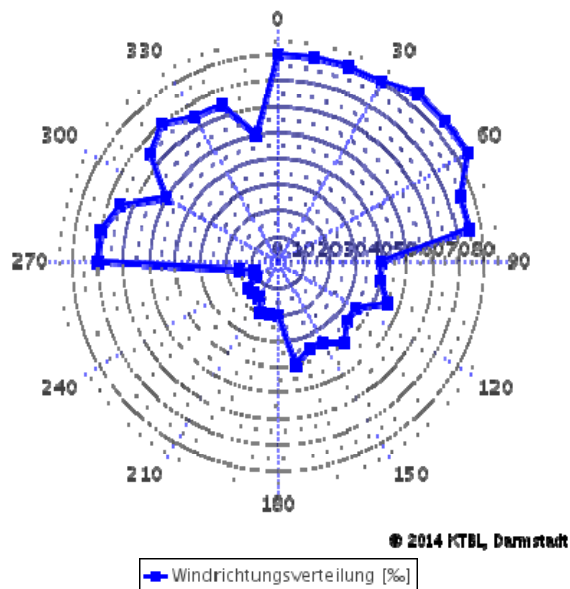
*„Während in der TA-Luft noch als Regel vorgesehen war, dass Stallanlagen zu Wohnsiedlungen einen Abstand von 500 m einhalten müssen, ist hier nunmehr in Anlehnung an die Richtlinien VDI 3471 und VDI 3472 ein Abstandsdiagramm festgelegt worden, dessen Kurve bei einem Abstand von 200 m beginnt.“*

## Technische Regelwerke

- NRW Durchführungserlass zur TA Luft 1986
- 3% – 5 % der Jahresgeruchsstunden

# Ausbreitungsrechnung nach GIRL (AUSTAL 2000G)

Dazugehörige Windrose



— R' [m]

**Moench/Hamann, Geruchsbelästigungen und  
Immissionsschutzrecht, DVBl. 2004, 201 ff.**

*„Die GIRL hat sich deshalb zu Recht in  
Fachkreisen und Rechtsprechung nicht  
durchsetzen können.“*

## Überarbeitung der GIRL 2008

- Immissionswert für Dorfgebiete (15 für Landw.)
- Belästigungsrelevante Kenngröße
- Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten

**BVerwG, Beschl. v. 28.07.2010 – 4 B 29/10 -**

*„Technische Regelwerke erzeugen für die Behörden und Gerichte keine Bindungswirkung, wenn der Gesetzgeber sie, wie das bei der GIRL der Fall ist, nicht in seinen Regelungswillen aufnimmt. Sie dürfen aber im Einzelfall im Rahmen der tatrichterlichen Bewertung als Orientierungshilfe herangezogen werden (...) und zwar unabhängig davon, ob sie im jeweiligen Bundesland umgesetzt sind.“*

## **OVG NRW, Urteil v. 29.10.2010 – 2 A 1475/09 -**

*"Die GIRL kann bei der tatrichterlichen Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsbelastungen als Orientierungs- bzw. Entscheidungshilfe herangezogen werden. Sie enthält technische Normen, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insofern die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben... Eine Begutachtung nach Regelwerken ohne rechtliche Verbindlichkeit, wie der GIRL, ist jedoch nur ein Kriterium zur Bewertung von Geruchsimmissionen."*

## VG Düsseldorf, Urteil v. 06.05.2014 – 3 K 5877/11 -

*„Zur Ermittlung der zu erwartenden Geruchshäufigkeit bedarf es grundsätzlich einer „auf der sicheren Seite“ liegenden Prognose, bei der aus der Vor- und der Zusatzbelastung im Wege einer Ausbreitungsrechnung die voraussichtliche Gesamtbelastung ermittelt wird.“*



## Nds. OVG, Beschl. v. 18.02.2011 -1 ME 252/10 -

*„Dies vorausgeschickt stellt der Senat allerdings gewisse inhaltliche Anforderungen an Gutachten oder Stellungnahmen, welche die Überzeugungskraft eines bereits vorgelegten Gutachtens erschüttern sollen. Ist dieses erste Gutachten umfassend und widerspruchsfrei, reicht es für die Erweckung von Zweifeln daran nicht aus, wenn lediglich zu isolierten Einzelpunkten ohne vertiefende Erörterung der Gründe eine andere fachliche Meinung geäußert wird.*

**fachliche  
Feststellungen**

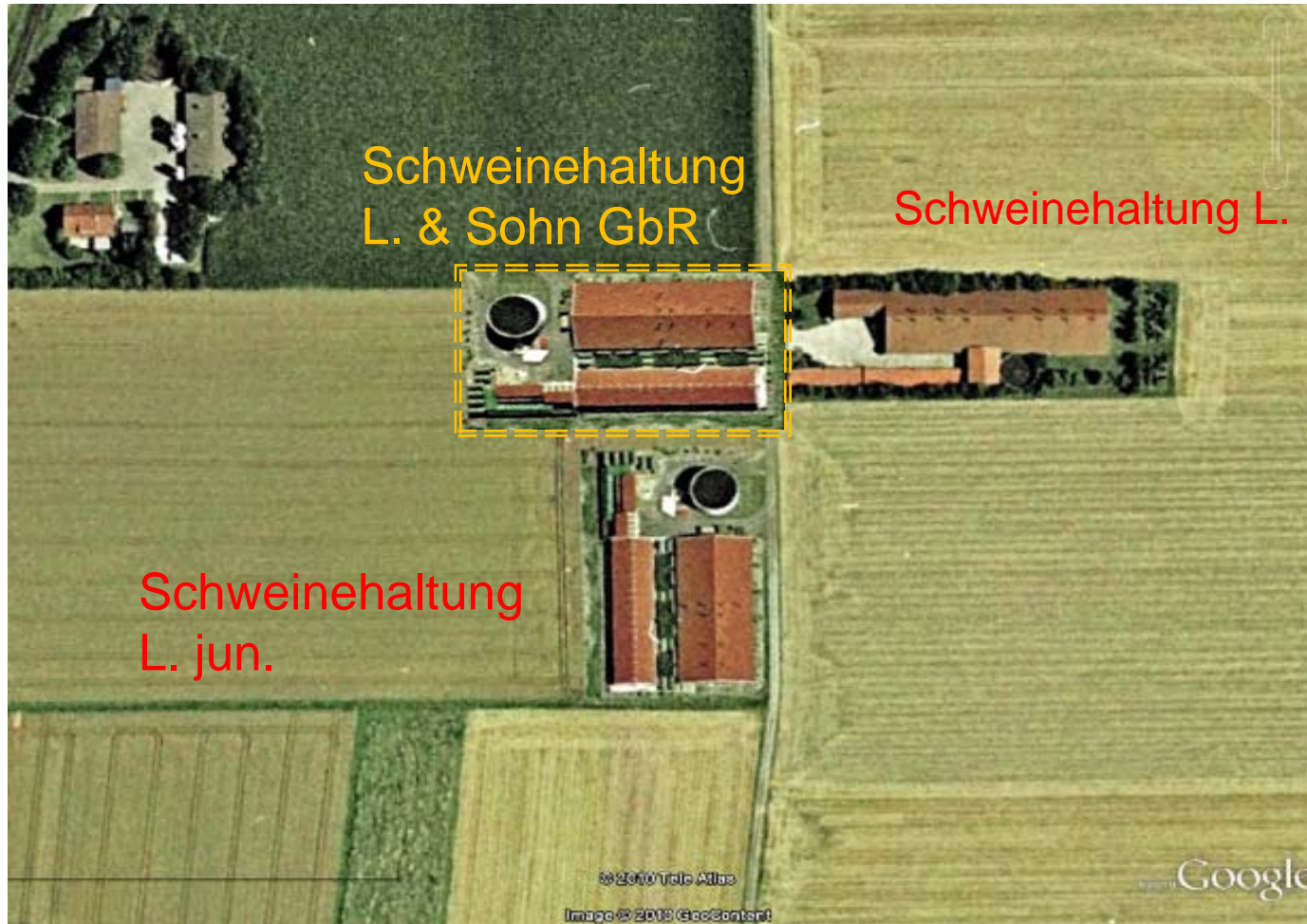
(Sachverhalts-  
Feststellungen)

**rechtliche  
Beurteilung**



## Nr. 3.3 GIRL

*„Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert von 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.“*



## **OVG NRW, Urteil v. 17.06.2014 – 2 A 1434/13 -**

*„Entscheidungserheblich für den „engeren Zusammenhang“ i.S. von § 3b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UVPG ist bei kumulierenden Umweltauswirkungen der Vorhaben der räumliche Zusammenhang „desselben Betriebsgeländes“. Insofern kommt es auf eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände an.*

*Eine künstliche Aufspaltung von an sich UVP-pflichtigen Vorhaben durch sukzessive Vorhabenerweiterungen soll vermieden werden.“*

## **Zu Nr. 4.4.2 GIRL**

### **Beurteilungsgebiet**

Das Beurteilungsgebiet ist stets so zu legen bzw. von der Größe her so zu wählen, dass eine sachgerechte Beurteilung des jeweiligen Problems ermöglicht wird.

## OVG NRW, Beschl. v. 23.06.2014 – 2 A 104/12 -

*„Die Immissionsprognostik hat an die legale Vorbelastung zu denken, d.h. daran, in welchem genehmigten Umfang die vorbelastete emittierende Anlage betrieben werden dürfte. Lässt sich den Genehmigungsakten indessen keine genehmigte Höchstzahl an Tierhaltungsplätzen entnehmen, darf der Gutachter von abgefragten tatsächlichen Tierzahlen in Verbindung mit bekundeten (realistischen) landwirtschaftlichen Betriebs- und etwaigen konkreten Erweiterungsinteressen ausgehen.“*



## OVG NRW, Beschl. v. 23.06.2014 – 2 A 104/12 -

*„Genehmigungsrechtlicher Immissionsschutz kann grundsätzlich auch durch Festlegung von Immissionsrichtwerten als Zielwert gewährt werden. Der Zielwert muss dazu in der konkreten Genehmigungssituation sowohl hinreichend bestimmt als auch grundsätzlich geeignet sein, Nachbarschutz sicherzustellen. Drohen die bei der Nutzung der genehmigten Anlage entstehenden Immissionen bei regelmäßigem Betrieb die für die Nachbarschaft maßgebliche Zumutbarkeitsgrenze mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu überschreiten, ...*



## **OVG NRW, Beschl. v. 23.06.2014 – 2 A 104/12 -**

*... genügt es zur Sicherung der Nachbarrechte nicht, in der Baugenehmigung den maßgeblichen Immissionswert als Zielwert festzulegen und weitere Nebenbestimmungen vorzubehalten. Vielmehr muss die genehmigte Nutzung in diesen Fällen schon in der Baugenehmigung durch konkrete immissionsmindernde Regelungen eingeschränkt werden.“*

## **Nds. OVG , Beschl. v. 09.04.2014 – 1 LA 60/13 -**

*„Schon die Anwendung eines Wertes von 20 % der Jahresstunden stellt in Dorfgebieten nicht die Regel, sondern einen in Einzelfällen zu begründenden Sachverhalt dar.“*

## ***Begründung und Auslegungshinweise zu Nr. 3.1 GIRL***

„Landwirtschaftliche Betriebe sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig, während das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden ist. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, **unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls** bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für **landwirtschaftliche Gerüche** heranzuziehen.“

## **OVG NRW, Beschl. v. 24.02.2014 – 8 B 1011/13 -**

*„Dementsprechend darf auch nach der Rechtsprechung des Senats ein Wert von 0,25 nicht ohne Weiteres, sondern nur aufgrund der in den Auslegungshinweisen vorgesehenen Einzelfallprüfung zugrunde gelegt werden. Daraus folgt, dass ohne eine solche Prüfung auch im Außenbereich zumindest im Ausgangspunkt ein Immissionswert von 0,15 überschritten werden darf.“*

## **OVG NRW, Beschl. v. 24.02.2014 – 8 B 1011/13 -**

- der Gebietscharakter
- die Vorbelastung und die Ortsüblichkeit der Gerüche
- eine gegebenenfalls erhöhte Duldungspflicht des Nachbarn bei eigener Tierhaltung
- das gesetzgeberische Anliegen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen generell zu vermeiden und an sich nicht zumutbare Zustände nicht zu verfestigen



## **OVG NRW, Beschl. v. 24.02.2014 – 8 B 1011/13 -**

- der Stand der Technik
- das Ziel, Vorhabenänderungen dann nicht zu verhindern, wenn sie zwar nicht an sich zumutbaren Geruchs-  
immissionswerte einhalten, aber deutliche Verbesserungen herbeiführen
- sonstige Einzelfallumstände

## VG Minden, Urteil v. 02.06.2014 – 11 K 1021/11 -

*„Die Frage, ob landwirtschaftliche Gerüche im vorgenannten Sinne auch solche aus – wie vorliegend auch gegebenen – gewerblichen Tierhaltungen i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind, hat das OVG NRW bislang offen gelassen.*

*Das erkennende Gericht folgt insoweit der Auffassung des LANUV NRW, dass der Begriff der „landwirtschaftlichen Gerüche“ i.S.d. GfRL nicht an den Begriff der Landwirtschaft i.S.d. § 201 BauGB anknüpft.“*



## VG Düsseldorf, Urteil v. 06.05.2014 – 3 K 5877/11 -

*„Die Auslegungshinweise zu Nr. 3.1 der nordrhein-westfälischen Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) privilegieren nur landwirtschaftliche Gerüche (Überschreitung des Wertes von 0,15 = 15 % der Jahresgeruchsstunden auf bis zu 0,15 = 25 % der Jahresgeruchsstunden), nicht aber Gerüche einer gewerblichen Tierhaltung.“*

amtlicher Leitsatz

## VG Düsseldorf, Urteil v. 06.05.2014 – 3 K 5877/11 -

*„Bei diesem Wert (0,25) handelt es sich selbst  
aber um eine absolute Obergrenze, die nicht  
überschritten werden darf.“*

$$\frac{IB_{b\ TH}}{IW_{TH}} + \frac{IB_{b\ G/I}}{IW_{G/I}} \leq 1$$

$IB_{b\ TH}$  = Immissionsbelastung belästigungsrelevante Tierhaltung

$IB_{b\ G/I}$  = Immissionsbelastung belästigungsrelevant  
Gewerbe/Industrie/nicht Tierhaltung

$IW$  = Immissionswert

## OVG NRW, Urteil v. 17.06.2014 - 2 A 1434/13 u.a. -

*„Die Heranziehung der Wetterdaten der Station ... für den Vorhabenstandort ist plausibel. Sie ist von Prof. Dr.-Ing. ... in seiner Stellungnahme vom ... und vor allem auch in dem Übertragbarkeitsgutachten der Firma ... vom ..., das Herr ... im Ortstermin am ... erläutert hat, überzeugend begründet worden.“*

## OVG NRW, Beschl. v. 24.02.2014 – 8 B 1011/13 -

- *„Die Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen wird zum anderen auch durch die gesetzgeberische Wertentscheidung in § 6 Abs. 3 BImSchG geprägt. Diese Vorschrift ist zwar nicht unmittelbar anwendbar (...).“*
- *„Unter Zugrundelegung dieses Rechtsgedankens ist eine Geruchsimmissionswertüberschreitung umso eher hinnehmen, je größer die Verbesserung ausfällt und je geringer die verbleibende Überschreitung des an sich zumutbaren Immissionswertes ist.“*

## OVG NRW, Beschl. v. 23.04.2013 – 2 B 141/13 -

*„Im Rahmen dieser rücksichtnahmerechtlichen Abwägung der entgegenstehenden nachbarlichen Interessen kann zur Rechtfertigung einer baurechtlichen „Verbesserungsgenehmigung“ auf den Rechtsgedanken des § 6 Abs. 3 BImSchG (...) zurückgegriffen werden, der jenseits seines unmittelbaren Anwendungsbereiches als Ausprägung eines allgemeinen Rechtsgedankens auch das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot im Einzelfall konkretisieren bzw. mitsteuern kann.“*

## Nds. OVG, Beschl. v. 09.04.2014 – 1 LA 60/13 -

*„Ist aber die Solidargemeinschaft „tierhaltenden Wohnens“ durch Ausscherung nicht nur eines Vereinzelten (Fremdkörpers) gekündigt, muss sich diese als „Sanierungsgemeinschaft“ fortsetzen, soll der Standort erhalten bleiben.“*

## **BVerwG, Urteil v. 29.11.2012 – 4 C 8/11 -**

*„Denn als Teil der vom Rücksichtnahmegebot geforderten Zuordnung der Nutzung gehören die gebotenen Lärminderungsmaßnahmen zur Entscheidungsgrundlage für die Baugenehmigung und sind ggf. im Wege der §§ 24 und 22 BImSchG gegen den Gewerbebetrieb durchzusetzen.“*



## **OVG NRW, Beschl. v. 09.12.2013 – 8 A 1451/12 -**

*„Dies schließt es allerdings nicht aus, nachträglich gewonnene Erkenntnisse im Rahmen einer Anfechtungsklage zu berücksichtigen. Denn hierbei handelt es sich nicht um nachträgliche Veränderungen der Sachlage, die zulasten des Bauherrn grundsätzlich nicht berücksichtigt werden dürfen, sondern lediglich um spätere Erkenntnisse hinsichtlich der ursprünglichen Sachlage.“*

## **BVerwG, Urteil v. 19.04.2012 – 4 CN 3.11 -**

*„Die Festsetzung eines quellenbezogenen Geruchs-  
immissionszusatzpegels ist nicht zu beanstanden. Es  
handelt sich dabei nicht um einen unzulässigen Zaunwert.“*

**Vielen Dank**

**für Ihre Aufmerksamkeit!**